

hindert werden. Sie treten sofort mit der vom Könige verfügten Publication in Kraft. Es müssen daher auch die zur Ausführung derselben erweislich erforderlichen Mittel aufgebracht werden, wobei jedoch im Uebrigen die Mitwirkung der Kammern nach § 97 der Verfassungsurkunde nicht ausgeschlossen ist. †

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. IV hebt den § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

(§ 89.)

Das § 97 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 gedachte Recht der Stände zur Beschlussfassung über den Staatsbedarf unterliegt den aus Artikel 2 und Artikel 70 der Verfassung des Norddeutschen Bundes sich ergebenden Beschränkungen.

§. 90¹.

Zurücknahme
Königlicher
Gesetz-
vorschläge.

Der König kann einen an die Kammern gerichteten Gesetzworschlag noch während der ständischen Discussion darüber zurücknehmen. † Dasselbe kann geschehen, wenn ein Gesetzworschlag zwar von der Mehrheit der Kammern angenommen wird, dabei aber die §. 129. erwähnte Absonderung der Abgeordneten eines Standes eingetreten ist. †

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III hat den eingekreuzten Satz aufgehoben.

S. 262.

§. 91².

Verfahren,
wenn die
Kammern
über einen Ge-
setzworschlag
getheilte
Meinung find.

Wenn die Kammern über die Annahme eines Gesetzworschlags getheilte Meinung sind, so haben sie, vor der Abgabe ihrer Erklärung, das §. 131. vorgeschriebene Vereinigungsmittel zu versuchen.

§. 92³.

Verwerfung
eines Gesetz-
vorschlags.

Bleiben auch dann noch die Curiatstimmen beider Kammern getheilt, so ist zu der Verwerfung des Gesetzworschlags erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Dritttheile der Anwesenden für die Verwerfung gestimmt haben.

¹ Auf den § 90 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 78. 81. 82. ² Derselben. S. daselbst. ³ Derselben. S. daselbst.